

Amtsgericht Siegburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 19.05.2026, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 234, Neue Poststraße 16, 53721 Siegburg**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Lohmar, Blatt 1200,

BV Ifd. Nr. 4

Gemarkung Lohmar, Flur 3, Flurstück 4755, Gebäude- und Freifläche, Im Korresgarten 29 A, Größe: 197 m²

BV Ifd. Nr. 5

Gemarkung Lohmar, Flur 3, Flurstück 4756, Gebäude- und Freifläche, Im Korresgarten 27, Größe: 13 m²

versteigert werden.

Eingeschossiges, voll unterkellertes Einfamilienwohnhaus als Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss zzgl. Spitzboden, Garage. Baujahr 1978, Modernisierung: Fenster 2006, Heizzentrale 2013/2014, Bad-WC 2023. Wohnfläche 108 m². Raumaufteilung: KG: Flur, Hobbykeller, Kellerraum, HZR, HWR, HAR; EG: Flur, Küche, Wohn- u. Esszimmer, Gäste_WC; DG: Flur, 3 Zimmer, Bad; SpB: Raum, Abstellräume in Schrägen.

Grundstücksgröße insgesamt 210 m².

Lage: Im Korresgarten 29 A, 53797 Lohmar-Ort.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

330.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Lohmar Blatt 1200, Ifd. Nr. 4	325.000,00 €
- Gemarkung Lohmar Blatt 1200, Ifd. Nr. 5	5.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegburg, 30.01.2026